

Nr 600 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 1 wird die Wortfolge „mit dem Tag der Angelobung in die jeweilige Funktion“ durch die Wortfolge „mit dem ersten Tag der Ausübung der jeweiligen Funktion“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs 2 wird der Betrag „510 €“ durch den Betrag „600 €“ ersetzt und angefügt: „Bei geleasteten Dienstwagen ist der Beitrag von den Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden. Die Anschaffungskosten schließen die Umsatzsteuer und die Normverbrauchsabgabe ein und umfassen auch die Kosten für Sonderausstattungen. Selbstständig bewertbare Sonderausstattungen gehören jedoch nicht zu den Anschaffungskosten.“

3. Im § 18 wird angefügt:

„(5) Die §§ 5 Abs 1 und 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

In der Regel beginnt bei den unter das Salzburger Bezügegesetz 1998 fallenden Funktionen die Ausübung derselben mit der Angelobung; der Tag, an dem das Gelöbnis für die jeweilige Funktion geleistet wird, ist grundsätzlich auch der erste Arbeitstag in der neuen Funktion. Bei verschiedenen Funktionen können Ablegung des Gelöbnisses und erster Arbeitstag auseinander fallen, wie etwa beim Direktor des Landesrechnungshofes, oder es ist für die Funktion gar kein eigenes Gelöbnis zu leisten, wie etwa beim Präsidenten des Landtages, den Klubvorsitzenden im Landtag. Dem soll in der Bestimmung über den Beginn des Anspruches auf Bezüge (§ 5 Abs 1) präzise dadurch Rechnung getragen werden, in dem als für den Bezugsanspruch wesentlich auf den Beginn der Ausübung der neuen Funktion abgestellt wird.

Gemäß § 10 Abs 1 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 haben (nur) die darin genannten Politiker einen eigenen Dienstwagen zur Verfügung. Bei einer eventuellen Benützung des Dienstwagens zu anderen als dienstlichen Zwecken haben diese Personen einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,5 % des Anschaffungspreises des Dienstwagens zu leisten, der mit 510 € gedeckelt ist. Dieser Betrag entsprach bis 31. Dezember 2004 dem im § 4 Abs 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl II Nr 416/2001, festgelegten Betrag. Dieser Betrag wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 auf 600 € erhöht (BGBl II Nr 467/2004), was im Bezügegesetz 1998 nachvollzogen werden soll. Dies dient auch der Vereinfachung in der Abrechnung, weil ansonsten steuerrechtlich noch ein Sachbezug in Anschlag gebracht werden muss.

Gleichzeitig wird eine Bestimmung dafür getroffen, wie bei Leasing der Kraftfahrzeuge vorzugehen ist, da das Land derzeit keine Ankäufe von Kraftfahrzeugen für die Verwendung als Dienstwagen mehr plant. Der Begriff der Anschaffungskosten wird präzisiert, und zwar in der Weise, wie es die schon zitierte Bundesverordnung vorsieht.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG, in Bezug auf den Amtsführenden Präsidenten (und den Vizepräsidenten) des Landesschulrates Art 14 Abs 3 lit a B-VG und in Bezug auf die Bürgermeister und andere Gemeindeorgane Art 115 Abs 2 B-VG.

3. EU-Konformität:

Es besteht kein einschlägiges Gemeinschaftsrecht.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Die Änderung des § 10 Abs 1 des Gesetzes begegnete in den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf keinen Einwänden. Die Anregung des Bundeskanzleramtes, den fixierten Betrag durch einen Prozentsatz (7 %) des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes BGBl I Nr 64/1997 zu ersetzen, wird im Gesetzesvorschlag nicht aufgegriffen, weil damit der Gleichklang mit dem einkommensteuerrechtlichen Betrag für Kraftfahrzeuge als Sachbezüge nicht mehr gegeben wäre. Die Änderung im § 5 Abs 1 ist erst nachträglich in das Gesetzesvorhaben aufgenommen worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.